



Abschließende Mitteilung

an den Vorstand der
Bundesagentur für Arbeit

über die Prüfung

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
mit produktionsorientiertem Ansatz
(§§ 51 ff. SGB III)

Teil II: Durchführung und Abrechnung

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de)

Inhaltsverzeichnis		Seite
0	Zusammenfassung	3
1	Vorbemerkungen	5
1.1	Rechts- und Weisungslage	5
1.2	Finanzdaten und statistische Daten	6
1.3	Ziel und Ablauf der Prüfung	6
2	Individuelle Förderbedarfe nicht dokumentiert und begründet	7
3	Fehlende Potenzialanalysen und Eingliederungsvereinbarungen	11
4	Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen	14
5	Eingekaufte Maßnahmen nicht ausgelastet	18
6	Einnahmen aus Produktion und Dienstleistung nicht berücksichtigt	22
7	Fördermittel Dritter zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses	27
8	Maßnahmekosten und Vermittlungspauschalen	29
8.1	Fehlbuchungen von Maßnahmekosten und Vermittlungspauschalen	29
8.2	Vermittlungspauschalen	31

0 Zusammenfassung

0.1 Der Bundesrechnungshof hat die Durchführung und Abrechnung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro) nach §§ 51 ff. SGB III geprüft und im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

0.2 Die Agenturen begründeten in 34 von 100 geprüften Förderungen die Fördernotwendigkeit, Feststellungen zur Eignung des Kunden für die Maßnahme und den voraussichtlichen Erfolg der Förderung unzureichend.

Die Bundesagentur hat eingeräumt, dass neben qualitativ unzureichenden Begründungen auch das Ermessen häufig fehlerhaft ausgeübt werde. Sie will der Empfehlung des Bundesrechnungshofes folgen und durch verstärkte Fachaufsicht die Qualität der Dokumentationen verbessern (Nummer 2).

0.3 Die Agenturen dokumentierten für 18 von 100 Teilnehmern keine Potenzialanalysen. Für 46 Teilnehmer schlossen sie keine Eingliederungsvereinbarungen ab.

Die Bundesagentur will durch verstärkte Fachaufsicht, Thematisieren der Versäumnisse in diversen Veranstaltungen und Entwickeln einer Arbeitshilfe für die Agenturen die Bearbeitungsqualität verbessern (Nummer 3).

0.4 Die Träger sind vertraglich verpflichtet, für die Teilnehmer der BvB-Pro anlassbezogenen Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen (LuV) zu erstellen. Die LuV enthielten zum Teil nur allgemeine Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten; konkrete Angaben zu erprobten Berufsfeldern, Betriebspraktika und erreichten Eingliederungsfortschritten fehlten

Die Bundesagentur hat erklärt, sie habe die aufgezeigten Mängel durch ihre Regionaldirektionen fachaufsichtlich überprüfen und Mängel korrigieren lassen. Die fristgerechte Vorlage aussagekräftiger LuV habe sie mit den Agenturen in Workshops zur Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen thematisiert (Nummer 4).

0.5 Die drei in die örtlichen Erhebungen einbezogenen Agenturen wendeten für nicht genutzte Teilnehmerkapazitäten von sechs im Jahr 2013 begonnenen Maßnahmen mehr als 130 000 Euro auf.

Die Bundesagentur hat Mängel eingeräumt. Sie habe im Jahr 2014 die vertraglichen Regelungen geändert, um finanzielle Risiken zu minimieren (Nummer 5).

- 0.6 BvB-Pro sind in betriebsähnlichen Strukturen durchzuführen und zielen auf marktorientierte Produktion oder Dienstleistungen im Kundenauftrag ab. Dabei erzielte Einnahmen sind kostenmindernd einzusetzen. Die durchführenden Träger meldeten erzielte Einnahmen entgegen ihren vertraglichen Verpflichtungen den Agenturen nicht. Die Agenturen hinterfragten nicht, ob die Träger Einnahmen erzielt hatten.

Die Bundesagentur hat durch organisatorische Änderungen sowie überarbeitete Musterverträge und Weisungen Vorkehrungen angekündigt, um die Bearbeitung von Einnahmen aus Produktion und Dienstleistung zu verbessern und das Risiko finanzieller Nachteile zu vermindern. (Nummer 6).

- 0.7 Fördermittel, die Dritte zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss bereitstellen, sind kostenmindernd einzusetzen (§ 53 Satz 2 SGB III). Die Träger sind verpflichtet, Fördermittel Dritter zu beantragen, teilten den Agenturen das Ergebnis ihrer Bemühungen jedoch nicht mit.

Die Bundesagentur hat mitgeteilt, dass sie ergänzend zu den bisherigen vertraglichen Regelungen eine Verpflichtung des Trägers zur Selbsterklärung zu möglichen Drittfördermitteln mit der ersten Abrechnung des Trägers einfördern werde (Nummer 7).

- 0.8 Die von der Bundesagentur übermittelten Haushaltsergebnisse der bundesweiten Ausgaben zu BvB-Pro in den Jahren 2013 und 2014 waren z. T. nicht plausibel. Der Bundesrechnungshof stellte Fehlbuchungen in Höhe von insgesamt 190 000 Euro fest.

Die Bundesagentur ist der Empfehlung des Bundesrechnungshofs gefolgt, durch Plausibilitätskontrollen und verstärkte Fachaufsicht auf ordnungsgemäße Buchungen hinzuwirken (Nummer 8).

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechts- und Weisungslage

Die Agenturen für Arbeit (Agenturen) können nach §§ 51 ff. SGB III förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) entwickelte im Jahr 2012 auf Initiative der Länder und der Bundesregierung ergänzend zu ihrem bestehenden Förderangebot Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro). Sie gab hierzu im November 2012 Geschäftsanweisungen und ein Fachkonzept zur Planung und Durchführung der Maßnahmen heraus¹. Darin definiert die Bundesagentur den produktionsorientierten Ansatz als „ein Lernarrangement für junge Menschen, in dem über einen kooperativ organisierten Arbeitsprozess individuelle Lernprozesse nachhaltig gefördert werden“.² Hierbei bilden Lern- und Arbeitsort eine Einheit. BvB-Pro ist auf junge Menschen mit vielfältigen und schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen ausgerichtet. Die Bundesagentur fördert BvB-Pro nur, wenn sich Dritte (insbesondere Länder, ggf. auch Kommunen und weitere Dritte) mit mindestens 50 % an der Finanzierung beteiligen.³

Vorrangiges Ziel ist, die jungen Menschen in Ausbildungsverhältnisse einzugliedern oder auf die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses vorzubereiten. Ist die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in der Person des jungen Menschen liegender Gründe nicht möglich, kann auch das Vorbereiten einer Beschäftigungsaufnahme das Ziel von BvB-Pro sein.

Zu den wichtigsten Aufgaben von BvB-Pro gehört es,

- den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten, Fertig-

¹ Handlungsempfehlung / Geschäftsanweisung (HEGA) 11/2012 und Fachkonzept Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro) vom 20. November 2012. Ihre Geschäftsanweisung Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) gem. §§ 51 ff SGB III passte die Bundesagentur entsprechend an.

² Fachkonzept BvB-Pro, Nummer II.1.1.

³ Geschäftsanweisung Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (GA BvB) Teil I, Nummer 54.01 und HEGA 11/2012.

keiten und Interessen hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen,

- den Teilnehmern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (ggf. auch die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) oder - sofern dies (noch) nicht möglich ist - für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und
- die Teilnehmer möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt einzugliedern.

1.2 Finanzdaten und statistische Daten

Laut IT-Verfahren COSACH der Bundesagentur richteten die Agenturen von September 2013 bis November 2014 insgesamt 63 BvB-Pro ein, darunter 42 Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Regionaldirektion A.

Die Bundesagentur wendete nach eigenen Angaben für die Förderung von BvB-Pro 969 000 Euro im Jahr 2013 und 3,7 Mio. Euro im Jahr 2014 auf.

1.3 Ziel und Ablauf der Prüfung

Wir haben im Februar und März 2015 geprüft, wie die Bundesagentur BvB-Pro beschafft, durchführt und abrechnet. Hierzu haben die Beauftragten örtliche Erhebungen bei zwei Regionalen Einkaufszentren (REZ), zwei Regionaldirektionen und drei Agenturen durchgeführt. Sie haben dabei neun Maßnahmen und 100 Förderfälle einbezogen, darunter 52 Förderfälle, in denen vor Eintritt in die BvB-Pro Leistungen aus dem Rechtskreis des SGB II bezogen wurden. Sie haben die Datensätze der Bewerber in den IT-Fachverfahren VerBIS und COSACH sowie die elektronischen Maßnahmenakten (eAkten) gesichtet. Ferner haben sie die von der Bundesagentur übermittelten Haushaltsergebnisse stichprobenweise mit dem Datenbestand der IT-Verfahren COSACH und ERP abgeglichen. Die festgestellten Sachverhalte haben sie mit Fach- und Führungskräften der Dienststellen erörtert.

Wir haben der Bundesagentur unsere Ergebnisse mit vorläufiger Prüfungsmitteilung vom 4. September 2015 mitgeteilt. Die Bundesagentur hat dazu mit Schreiben vom 4. Januar und 8. August 2016 Stellung genommen.

2 Individuelle Förderbedarfe nicht dokumentiert und begründet

Nach § 52 SGB III sind junge Menschen förderungsbedürftig, wenn die BvB zur beruflichen Integration erforderlich ist, die jungen Menschen ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und ihre Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen.

Zielgruppe der BvB-Pro sind junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die jungen Menschen müssen zudem grundsätzlich eine Berufsausbildung anstreben. Nur wenn dies wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, können die Teilnehmer einer Maßnahme zur Förderung einer Beschäftigungsaufnahme zugewiesen werden.

Nach dem Fachkonzept BvB-Pro sind die Maßnahmen für nicht ausbildungsreife oder nicht berufsgeeignete junge Menschen vorgesehen,

- die für eine Förderung im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (noch) nicht in Betracht kommen,
- bei denen aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse insbesondere im Bereich von Schlüsselqualifikationen oder wegen ausgeprägter Schulmüdigkeit eine Förderung nach dem pädagogischen Prinzip des produktionsorientierten Lernens erfolversprechender erscheint als eine Teilnahme an einer Standard-BvB und
- die über die erforderliche grundsätzliche Arbeits- und Lernbereitschaft verfügen und eine regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Sie dürfen nicht vorrangig eine Maßnahme zur Aktivierung und Stabilisierung über niederschwellige Förderung und Qualifizierung (z. B. Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 45 SGB III oder besondere Angebote nach dem SGB VIII) benötigen.

Der so genannte komplexe Förderbedarf, d. h. die persönlichen Rahmen-

bedingungen und die familiäre Situation des jungen Menschen, ist zu berücksichtigen.

Die Teilnehmer an einer BvB-Pro werden sozialpädagogisch begleitet. Ein kontinuierliches Coaching soll sicherstellen, dass das vereinbarte Entwicklungsziel erreicht wird.

Der Ein- und Ausstieg in die Maßnahme ist jederzeit möglich. Die Förderdauer wird auf den individuellen Förderbedarf abgestimmt und beträgt bis zu zwölf Monate. Es ist anzustreben, die Teilnahme vorzeitig zu beenden, um eine Ausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Teilnehmer können auch jederzeit an eine allgemeinbildende Schule zurückkehren.

Die individuelle Förderdauer kann in begründeten Einzelfällen über zwölf Monate hinausgehen. Der jeweilige Maßnahmeträger hat dafür gegenüber der jeweiligen Agentur als Bedarfsträger schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Agenturen haben jeden Einzelfall vorab zu genehmigen.

Die Agenturen haben Maßnahmen und Teilnehmer im IT-Verfahren COSACH zu erfassen. Beim Erfassen der Teilnehmerdaten muss die Beratungsfachkraft der Agentur prüfen und dokumentieren, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen. Zusätzlich ist die Förderzusage durch einen Eintrag im IT-Verfahren VerBIS in der Kundenhistorie festzuhalten⁴. Aus den Datensätzen muss erkennbar sein, aus welchen Gründen sich die Beratungsfachkraft für das Förderinstrument BvB-Pro entschieden hat.

Die Agentur weist die Teilnehmer der Maßnahme zu. Eine Teilnahme ist ohne Zustimmung der Agentur nicht möglich⁵. Auch junge Menschen, die dem Rechtskreis SGB II zugeordnet sind, können an einer BvB-Pro teilnehmen. Sieht der zuständige Träger der Grundsicherung einen Förderbedarf für junge Menschen aus dem Rechtskreis des SGB II, hat er der Agentur seine Bewertung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Beratungsfachkraft entscheidet dann eigenverantwortlich über das Vorliegen der Voraussetzun-

⁴ V BvB.01 der GA BvB.

⁵ GA BvB Nummer 51.13 zu § 51 SGB II: Die Beratungsfachkraft der Agentur prüft eigenverantwortlich die Fördervoraussetzungen und weist ... zu.

gen und weist bei deren Vorliegen die Teilnehmer der Maßnahme zu.⁶

Für die Zuweisung und den Datenaustausch mit dem Träger nutzt die Agentur die elektronische Maßnahmeabwicklung eM@w im IT-Verfahren COSACH.

Feststellungen

Wir haben in 100 Förderfällen untersucht, wie die Agenturen die Teilnehmer auswählten und mit welcher Begründung sie die Teilnehmer der Maßnahme zuwiesen oder eine Verlängerung der Teilnahme genehmigten.

Die Agenturen begründeten in 34 von 100 Förderfällen den konkreten Förderbedarf nicht oder nicht schlüssig. Die VerBIS-Datensätze enthielten in diesen Fällen keine schlüssigen Angaben zu der Fördernotwendigkeit, der Eignung des Kunden für die Maßnahme oder dem voraussichtlichem Erfolg der Förderung. Der Förderbedarf ließ sich auch nicht aus den Beratungsvermerken herleiten. Soweit ein Handlungs- oder Förderbedarf erkennbar war, fehlten klare Aussagen der Beratungsfachkräfte zu möglichen alternativen und ggf. wirtschaftlicheren Förderungsmöglichkeiten.

In einer Agentur nahmen mehrere Teilnehmer ohne vorherige persönliche Beratung durch Beratungsfachkräfte der Agentur an einer BvB-Pro teil. Das örtlich zuständige Jobcenter wies diese Teilnehmer entgegen der GA 51.13 zu § 51 SGB III ohne Beteiligung der zuständigen Agentur der Maßnahme zu.

Die Träger der Maßnahmen beantragten in mehreren Fällen eine Verlängerung der Förderdauer, ohne dies stichhaltig zu begründen. Die Beratungsfachkräfte stimmten den Verlängerungen zu - ebenfalls ohne ihre Entscheidungen schlüssig zu begründen.

Würdigung

Die Bundesagentur hat in ihrer Geschäftsanweisung die Förderkriterien für die Teilnahme an BvB-Pro dargestellt. Die Agenturen müssen diese individuell für die jungen Menschen prüfen. Die Beratungsfachkräfte haben Ermessen auszuüben, wie sie junge Menschen effektiv und zugleich wirtschaftlich fördern können. Ihre Entscheidungen müssen sie begründen und dokumen-

⁶ GA 51.13 BvB

tieren. Die Begründung muss die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Beratungskraft dabei ausgegangen ist und die für die Entscheidung ausschlaggebend waren. Sie muss alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten, die zu der Entscheidung geführt haben. Fehlt eine Begründung, ist nicht nachgewiesen, dass die Beratungsfachkraft alle Voraussetzungen geprüft hat, auf der Grundlage dieser Prüfung ihr Ermessen sachgerecht ausgeübt hat und die Förderung rechtmäßig ist.

Die Agenturen setzen personelle und finanzielle Mittel in erheblichem Umfang ein, um Arbeitsmarktdienstleistungen für junge Menschen durchzuführen. Damit die Agenturen die Mittel wirtschaftlich und wirkungsorientiert einsetzen, ist es erforderlich, die Qualität der Begründungen für Ermessensentscheidungen zu verbessern und damit sicherzustellen, dass an BvB-Pro nur junge Menschen teilnehmen, die zur Zielgruppe gehören.

Die Tatsache, dass Agenturen Teilnehmer ohne Beratung und ohne begründete Entscheidung Maßnahmen zuwiesen und ein Jobcenter Teilnehmer der Maßnahme zuwies, ohne die Agentur zu beteiligen, ist nicht hinnehmbar. Die Bundesagentur hat darauf hinzuwirken, dass die Agenturen ihre Förderentscheidungen in jedem Einzelfall ausreichend sachlich begründen. Mit Trägern der Grundsicherung sind klare Vereinbarungen über Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zu treffen.

Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat dazu mitgeteilt, sie habe in ihren Geschäftsanweisungen zu § 51 SGB III die Zuweisungskriterien für Teilnehmer an BvB-Pro dargestellt. Die von uns festgestellten Defizite und Mängel resultierten daher nicht aus einer unzureichenden Weisungslage.

Die Bundesagentur gehe davon aus, dass die Vermittlungsfachkraft die Fördernotwendigkeit immer rechtzeitig geprüft, aber im Einzelfall das Ergebnis entgegen bestehenden Weisungen nicht oder nicht ausreichend dokumentiert habe. Dies sei im Rahmen der Fachaufsicht aufzugreifen und nachzuhalten. Die betroffenen Regionaldirektionen hätten bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet und Stichprobenprüfungen durchgeführt. Sie hätten weitere Handlungsbedarfe gezielt mit den Agenturen und Jobcentern thematisiert und sie damit entsprechend sensibilisiert. Die bemängelte Zuweisung

durch ein Jobcenter ohne Beteiligung der Agentur stelle einen Einzelfall dar und sei durch die Agentur bereits abgestellt.

Die Bundesagentur hat ferner mitgeteilt, dass regelmäßige Erfahrungsaustausche zum Thema Qualitätssicherung Arbeitsmarktdienstleistungen (AMD L) und Workshops mit den Agenturen stattfanden. Aufgrund der Erkenntnisse von Prüfinstanzen habe sie die Rechtmäßigkeit und ordnungsgemäße Leistungserbringung als geschäftspolitisches Schwerpunktthema für das Jahr 2017 erkannt.

Abschließende Würdigung

Unsere Prüfungsergebnisse haben gezeigt, dass Agenturen das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen qualitativ unzureichend begründeten und Ermessen fehlerhaft ausübten. Die Annahme der Bundesagentur, die zuständigen Vermittlungsfachkräfte hätten ordnungsgemäß gehandelt und lediglich unzureichend dokumentiert, erscheint unrealistisch. Die von der Bundesagentur eingeleiteten Maßnahmen, das Verstärken der Fachaufsicht und das Berücksichtigen unserer Feststellungen als geschäftspolitisches Schwerpunktthema erscheinen aber geeignet, die Bearbeitungsqualität zu verbessern.

3 Fehlende Potenzialanalysen und Eingliederungsvereinbarungen

Die Agenturen haben unverzüglich nach der Ausbildungsuchendmeldung oder Arbeitsuchendmeldung zusammen mit den Ausbildung- oder Arbeitsuchenden die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, die beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festzustellen. Diese Potenzialanalyse erstreckt sich auch auf die Feststellung, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird. In einer daraus resultierenden Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur zusammen mit den Ausbildung- oder Arbeitsuchenden trifft, wird für einen zu bestimmenden Zeitraum festgelegt, was die Agentur und der Ausbildung- oder Arbeitsuchende zu unternehmen haben, um das angestrebte Ziel zu erreichen (§ 37 Absätze 1 und 2 SGB III).

Die Bundesagentur entwickelte ein rechtskreisübergreifendes, flächende-

ckendes Vier-Phasen-Modell der Integrationsarbeit. Es beschreibt die Geschäftsprozesse der arbeitnehmerorientierten Integrationsarbeit und stellt damit ein bundesweites Referenzsystem dar, an dem sich das Handeln im Kernprozess von Vermittlung und Beratung orientiert. Das Vier-Phasen-Modell der Integrationsarbeit war nach Nummer 6.2.3 des Leitfadens U25-Berufsberatung der Bundesagentur über den Vermittlungsauftrag hinaus auch für junge Menschen anzuwenden, die noch nicht ausbildungsreif waren, bei denen aber davon auszugehen war, dass sie nach entsprechender Förderung in eine Ausbildung einmünden können.

Sollen junge Menschen aus dem Rechtskreis des SGB II an Maßnahmen teilnehmen, haben die Träger der Grundsicherung nach GA BvB Nummer 51.13 zu § 51 SGB III ihre Bewertung über den Förderbedarf (s. Nummer 2) dieser jungen Menschen der Agentur zusammen mit einer Eingliederungsvereinbarung vorzulegen.

Feststellungen

Für 18 von 100 Teilnehmern dokumentierten die Agenturen im Bewerberprofil des VerBIS-Datensatzes keine Daten. Für 46 Teilnehmer (darunter 22 Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB III) lag zum Zeitpunkt des Eintritts in die Maßnahme keine oder keine gültige Eingliederungsvereinbarung vor.

Beratungsfachkräfte der Agenturen vertraten zum Teil die Auffassung, die Ratsuchenden seien vor der Teilnahme an der BvB-Pro nicht in Ausbildung vermittelbar. Der Förderbedarf ergebe sich aus der fehlenden Berufsreife. Es fehle den Teilnehmern ein Bewerberstatus, um ihnen einen Ausbildungsplatz vermitteln zu können. Insoweit sei nicht zwingend erforderlich, für die vorgesehenen Teilnehmer eine Potenzialanalyse zu fertigen und mit ihnen eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Würdigung

Die zuständige Vermittlungsfachkraft hat im Beratungsgespräch mit dem Kunden seine Stärken und Schwächen herauszuarbeiten und diese in VerBIS zu dokumentieren. Mit diesem Profiling plant sie grundsätzlich alle weiteren Aktivitäten. Sie hat mit jedem Kunden darüber eine verbindliche, indivi-

duelle und präzise Ziel-/Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Die Argumentation, aufgrund des fehlenden Bewerberstatus seien Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung verzichtbar, überzeugt nicht. Die grundlegende Fördervoraussetzung für die Teilnahme an einer BvB-Pro ist, dass der Kunde grundsätzlich eine Ausbildung anstrebt. Folglich sollten die Agenturen im Hinblick auf das angestrebte Ziel, dass junge Menschen die Ausbildungsreife erlangen sollen, diese bereits wie Ausbildungsuchende behandeln.

Das Vier-Phasen-Modell der Integrationsarbeit der Bundesagentur war über den Vermittlungsauftrag hinaus auch für noch nicht ausbildungsreife junge Menschen anzuwenden, wenn es möglich erschien, dass diese nach einer entsprechenden Förderung in eine Ausbildung einmünden können. Insoweit ist davon auszugehen, dass für diesen Personenkreis eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen war. Der Status Bewerber ist aber spätestens dann gegeben, wenn der Kunde während des Maßnahmeverlaufs Ausbildungsreife erlangt und der Träger zu vermitteln beginnt. Die Agentur muss im Rahmen des Absolventenmanagements ohnehin den individuellen Maßnahmeverlauf beobachten und spätestens bei erlangter Ausbildungsreife der jungen Menschen mit ihnen eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

Wir haben der Bundesagentur empfohlen, die erhobenen Profilingdaten von Teilnehmern an BvB oder BvB-Pro in jedem Fall im VerBIS-Datensatz zu dokumentieren und mit den Teilnehmern vor Eintritt in die Maßnahme eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Die Agenturen sollten darüber hinaus mit Trägern der Grundsicherung verbindliche Vereinbarungen über die Vorlage vollständiger Bewertungen einschließlich einer Eingliederungsvereinbarung treffen.

Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat zugestimmt, dass auch bei BvB-Pro-Teilnehmern vor Eintritt in die Maßnahme eine Potenzialanalyse durchzuführen und eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen ist. Beides sei im IT-Fachverfahren VerBIS zu dokumentieren. Über die Fachaufsicht sei dies nachzuhalten. Die

Regionaldirektionen hätten das Erfordernis der Dokumentation bereits in diversen Veranstaltungen (Expertenworkshops, Tagungen der Vorsitzenden der Geschäftsführung, Schulungen) thematisiert sowie eine Arbeitshilfe zur Eingliederungsvereinbarung entwickelt und den Agenturen zur Verfügung gestellt. Auch die Jobcenter würden diese Themen mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung aufgreifen.

Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur hat unsere Feststellungen anerkannt. Durch verstärkte Fachaufsicht, Thematisieren der Versäumnisse in diversen Veranstaltungen und Entwickeln einer Arbeitshilfe für die Agenturen hat die Bundesagentur geeignete Maßnahmen ergriffen, die Bearbeitungsqualität zu verbessern.

4 Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen

Bei ihrem Eintritt in die Maßnahme können sich die jungen Menschen auf sehr unterschiedlichen Bildungs- und Entwicklungsstufen befinden. Die die BvB-Pro durchführenden Träger haben durch eine Kompetenzfeststellung die Stärken und Potenziale der jungen Menschen zu ermitteln⁷. Spätestens sechs Wochen nach Eintritt in die Maßnahme sind die Qualifizierung und Förderung für jeden Teilnehmer individuell zu planen, zu dokumentieren und kontinuierlich fortzuschreiben. Die in der Kompetenzfeststellung gewonnenen Erkenntnisse stellen die Grundlage für die individuelle Qualifizierungs- und Förderplanung dar. Die einzelnen Schritte zur Zielerreichung sind mit den Teilnehmern abzustimmen, in Zielvereinbarungen festzuschreiben und den Teilnehmern auszuhändigen. Führt der Träger für einen Teilnehmer keinen Qualifizierungs-, Förder-, Schulungs- oder Eingliederungsplan, verletzt er seine Berichts- und Dokumentationspflichten, die im Vertrag mit der Bundesagentur verbindlich festgeschrieben sind.

Die Träger haben für die Teilnehmer an BvB-Pro anlassbezogen eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zu erstellen und der Agentur zur Genehmigung vorzulegen⁸. Spätestens sechs Wochen nach Eintritt in die Maßnahme benennt der Träger den individuellen Förderbedarf des jungen Menschen und plant die notwendigen nächsten Qualifizierungssequenzen sowie

⁷ Fachkonzept BvB-Pro Nummer II 2.1 (Kompetenzfeststellung).

⁸ V.BvB.06 der GA BvB.

deren zeitlichen Rahmen in einer Start-LuV. Er dokumentiert darin auch die bisher bereits erreichten Zwischenziele, das Ergebnis der Erprobung in Berufsfeldern und notwendige Schritte, um alternative berufliche Ziele zu erarbeiten.

Träger von BvB-Pro haben der Agentur nach Nummer B.3.5 der Leistungsbeschreibung zu folgenden Anlässen eine LuV zur Genehmigung vorzulegen:

- Start-LuV - sechs Wochen nach Eintritt in die Maßnahme,
- Verlaufs-LuV - sechs Monate nach Eintritt in die Maßnahme und bei geplanter Verlängerung der Maßnahmedauer oder drohendem Abbruch sowie
- Abschluss-LuV - zum Maßnahmeende, spätestens am letzten Tag der Maßnahme.

Träger und Agentur tauschen ihre Daten über das System eM@W aus. Die vom Träger übermittelten Daten sind für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung der Teilnahme in den Teilnehmerdaten im Förderverlauf des IT-Fachverfahrens COSACH hinterlegt.

Feststellungen

Die LuV waren bei 67 von 100 Förderfällen nicht ausreichend aussagekräftig, weil sie nur allgemeine Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten und keine konkreten Angaben zu erprobten Berufsfeldern, Betriebspraktika sowie erreichten Eingliederungsfortschritten enthielten. Bei 33 von 100 Teilnehmern ging aus den LuV nicht oder nicht eindeutig hervor, welche Berufsfelder die Teilnehmer durchlaufen hatten oder noch durchlaufen sollten. In 58 LuV fehlten Angaben zum Inhalt und zur Dauer besuchter oder geplanter Praktika oder sie waren unzureichend. Die Beratungsfachkräfte sahen im Regelfall von Nachfragen ab und genehmigten die vom Träger übermittelten LuV.

In den von den Trägern zu nutzenden LuV-Vordrucken (siehe fachliches Infopaket eM@W im Internetangebot der Bundesagentur) fragt die Bundesagentur weder danach, in welchen Berufsfeldern der Träger die Teilnehmer erprobte, noch welche Betriebspraktika der Teilnehmer als wesentlichen Bestandteil der Maßnahme geleistet hat.

Die Beratungsfachkräfte dokumentierten die aus den LuV gewonnenen Informationen nur selten in den Beratungsvermerken. Sie übernahmen die LuV nur in wenigen Fällen in die Dokumentenverwaltung des Bewerberdatensatzes. Ganz überwiegend beließen sie die vom Träger über eM@W übermittelten LuV im Förderverlauf des IT-Verfahrens COSACH.

Würdigung

Die LuV sind unvollständig und nur wenig aussagekräftig, wenn sie keine Daten und Angaben zu erprobten Berufsfeldern, geleisteten Praktika sowie Empfehlungen und Begründungen zum weiteren Qualifizierungs- und Förderbedarf enthalten. Fehlen diese Angaben, ist der aktuelle Entwicklungsstand des Teilnehmers im geplanten Maßnahmeverlauf für die Beratungsfachkräfte nicht nachzuvollziehen. Das kann dazu führen, dass die Beratungsfachkräfte nicht oder nicht rechtzeitig beurteilen können, welche Berufsinteressen, welche berufliche Eignung und welchen Grad der Ausbildungsreife die jungen Menschen in der BvB-Pro erreicht haben. Demzufolge können die Beratungsfachkräfte einen möglichen weiteren Beratungs- und Förderbedarf aus den LuV nicht erkennen. Dies kann auch hinderlich für ihre Integrationsbemühungen sein.

Genehmigen Beratungsfachkräfte nur unzureichend aussagekräftige LuV, kommen sie ihren Qualitätssicherungspflichten nicht nach. Die Beratungsfachkräfte sollten die Träger auffordern, unzureichend aussagekräftige LuV nachzubessern. Geschieht dies nicht, sind Sinn und Zweck der Maßnahmen zumindest in Teilen in Frage gestellt. Durch die BvB-Pro sollen die Träger die jungen Menschen qualifizieren und fördern, so dass die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit erleichtert wird. Soll die Agentur im Anschluss an die Maßnahme eine Ausbildung oder eine berufliche Tätigkeit für den jungen Menschen finden, ist dies nur dann passgenau möglich, wenn sie Kenntnis davon hat, wie sich der junge Mensch in der Maßnahme weiter entwickelt hat. Fehlen der Agentur hierzu maßgebliche Informationen, ist das Finden einer passenden Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit für den jungen Menschen für die Bundesagentur verglichen mit der Situation vor der Maßnahmeteilnahme unverändert schwierig. Fragwürdig bleibt dann auch, wie die Bundesagentur in einem solchen Fall die Maßnah-

meteilnahme und die Verwendung von Beitragsmitteln dafür rechtfertigt.

Wir haben der Bundesagentur empfohlen, den LuV-Vordruck zu überarbeiten und konkrete Aussagen der Träger zu geplanten und durchlaufenen Berufsfeldern und Praktika zu fordern. Dies erleichtert zum einen den Trägern das Erstellen der LuV im von der Bundesagentur erwarteten Sinne. Zum anderen wird es die Zahl der Fälle, in denen die Beratungsfachkräfte ein Nachbessern der LuV fordern müssen, um die im Einzelfall erforderlichen Informationen zu erlangen, deutlich verringern.

Außerdem sind die im COSACH-Förderverlauf hinterlegten LuV dort nur zwei Jahre verfügbar und werden nach dieser Speicherzeit automatisch gelöscht. Dokumentieren die Beratungsfachkräfte die Ergebnisse nicht in den Beratungsvermerken, gehen möglicherweise für den weiteren Integrationsprozess relevante Daten verloren. Um den Agenturen Erkenntnisse über Maßnahmeverlauf und –erfolg zu erhalten, hat die Bundesagentur verbindliche Regelungen zu treffen, wie die Agenturen Ergebnisse aus den LuV zu dokumentieren haben.

Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat dazu mitgeteilt, sie greife die Anregung des Bundesrechnungshofs, die Vordrucke zu überarbeiten, nicht auf. Sie halte dies aus fachlicher Sicht nicht für erforderlich. Dies führe darüber hinaus bei den Bildungsträgern zu überhöhten Kosten. Es sei Aufgabe der Agenturen, die Aussagefähigkeit der LuV und die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.

Die Bundesagentur hat ferner mitgeteilt, dass die betroffenen Regionaldirektionen die Hinweise des Bundesrechnungshofs aufgegriffen und eingehend geprüft hätten. Der Schwerpunkt der aufgezeigten Mängel läge in der fehlenden oder unzureichenden Dokumentation. Fehlende Dokumentationen seien korrigiert worden.

Die fristgerechte Übermittlung der LuV mit aussagekräftigen Inhalten habe die Bundesagentur mit den Agenturen in Workshops zur Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen bereits aufgegriffen. Eine Qualitätsverbesserung der Dokumentation sei daher sichergestellt. Das Thema Zugangsvoraussetzungen und Dokumentation sei zudem in allen notwendigen Fachanwendungen als Schulungsthema berücksichtigt.

Abschließende Würdigung

Unsere Prüfungsergebnisse haben gezeigt, dass Träger die LuV zum Teil qualitativ unzureichend erstellten. Die Bundesagentur will die Empfehlungen des Bundesrechnungshofs, die Vordrucke zu überarbeiten, nicht aufgreifen. Sie verweist auf die Qualitätssicherungspflicht der Agenturen, die die Aussagefähigkeit der LuV und das Einhalten der Vorgaben sicherzustellen haben. Wenn die Agenturen die Aussagen der Träger in den LuV in ihren Beratungsvermerken dokumentieren, können sie ggf. auf die Hinterlegung des LuV-Dokuments im Bewerberdatensatz verzichten. Warum ein Überarbeiten der Vordrucke zu überhöhten Kosten bei den Trägern führen würde, hat die Bundesagentur nicht weiter begründet. Das Argument ist nicht überzeugend, da die Bundesagentur durch gezielte Vorgaben nur die notwendigen Angaben vom Träger fordern soll, die für eine aussagefähige LuV ohnehin erforderlich sind. Der Einwand der Bundesagentur, der Schwerpunkt der Mängel liege in einer unzureichenden Dokumentation, ist unverständlich. Ohne hinreichend aussagefähige LUV fehlt dafür schon die Grundlage. Die von der Bundesagentur eingeleiteten Maßnahmen, die Fachaufsicht zu verstärken und unsere Feststellungen als Schulungsthema zu den Fachanwendungen der Bundesagentur zu berücksichtigen, erscheinen aber grundsätzlich geeignet, die Bearbeitungs- und Dokumentationsqualität zu verbessern.

5 Eingekaufte Maßnahmen nicht ausgelastet

Die Agenturen ermitteln ihren voraussichtlichen Bedarf an Teilnehmerkapazitäten für Vergabemaßnahmen und teilen ihn dem für sie zuständigen REZ mit. Das REZ bezieht die gemeldeten Bedarfe in seine Vergabeverfahren ein und schließt entsprechende Verträge mit Trägern ab.

Die Agenturen sind dafür verantwortlich, die für sie eingekauften Teilnehmerkapazitäten zu nutzen und den Maßnahmen stets genügend Teilnehmer zuzuweisen. Um im Maßnahmeverlauf eine möglichst hohe durchgängige Auslastung zu gewährleisten, müssen sie fortlaufend kontrollieren, ob Teilnehmer die Maßnahme abgebrochen haben oder sich Abbrüche abzeichnen. Nach Nummer V.BvB.03 der GA BvB haben die Agenturen durch eine Warteliste sicherzustellen, dass sie die eingekauften Maßnahmeplätze möglichst vollständig besetzen.

Feststellungen

Um festzustellen, wie die Teilnehmerkapazitäten der Maßnahmen ausgelastet waren, haben die Beauftragten des Bundesrechnungshofes die Differenz zwischen der Zahl der eingekauften Teilnehmerplätze und der Zahl der tatsächlich besetzten Teilnehmerplätze errechnet und die von den Agenturen dafür zu zahlenden Maßnahmekosten ermittelt.

Bei Vertragsgestaltungen mit festgelegter Mindestabnahmemenge, die auf jeden Fall zu bezahlen ist, haben sie festgestellt, inwieweit Plätze unter dieser Menge unbesetzt blieben.

Die Agentur A lastete die Teilnehmerkapazitäten für ihre vier im Jahr 2013 begonnenen Maßnahmen nicht aus⁹. Wegen nicht genutzter Kapazitäten wendete sie hierfür mehr als 100 000 Euro auf, ohne dafür eine Gegenleistung erhalten zu haben. Die Agentur begründete die Unterauslastungen insbesondere mit Abstimmungsproblemen mit den regional zuständigen Grund sicherungsstellen nach dem SGB II. Diese hätten ihr zunächst nur unzureichend Teilnehmer zur Zuweisung gemeldet.

Eine Maßnahme der Agentur B begann am 5. September 2013 und hatte eine zweijährige Laufzeit. Das REZ kaufte im Auftrag der Agentur B 50 Teilnehmerplätze ein. Die Bundesagentur hat den vereinbarten Preis von 383 952 Euro (24 x 50 x 319,96 Euro) in jedem Fall zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die nicht vollständige Besetzung der Gesamtteilnehmerplätze zu vertreten (§ 27 Absatz 1 des Vertrages). Nach den in COSACH gespeicherten Daten war die Maßnahme seit Juli 2014 durchgehend unterbesetzt. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen waren fünf von 50 Teilnehmerplätzen (10 %) unbesetzt.¹⁰ Die Agentur B wendete bis dahin mehr als 26 000 Euro für nicht genutzte Teilnehmerplätze dieser BvB-Pro auf.

Die Agentur C wendete für eine BvB-Pro seit deren Beginn im September 2013 für nicht genutzte Teilnehmerplätze unterhalb der vertraglich vereinbarten Mindestteilnehmerzahl (zunächst 24 Teilnehmer, ab 1. März 2014 eine vertraglich vereinbarte Mindestabnahme von 80 % der ursprünglichen Teilnehmerzahl) bis einschließlich Januar 2015 insgesamt 8 000 Euro auf, ohne

⁹ Die Maßnahmen dauerten zwölf Monate und endeten im September 2014.

¹⁰ COSACH Datenstand 4. März 2015.

dafür eine Gegenleistung erhalten zu haben. Die Agentur C konnte die bis Juni 2015 laufende Maßnahme trotz der auf 80 % reduzierten Mindestabnahmemenge seit August 2014 nicht mehr auslasten.

Eine Übersicht über ihre nicht ausgelasteten Vergabemaßnahmen haben die Beauftragten des Bundesrechnungshofes den in die örtlichen Erhebungen einbezogenen Agenturen ausgehändigt.

Wir haben die der Bundesagentur durch die Unterauslastung ihrer BvB-Pro entstandenen finanziellen Nachteile überschlägig ermittelt. Die Agenturen lasteten die eingekauften BvB-Pro im Jahr 2013 nicht hinreichend aus. Auch bei Maßnahmen, die im Jahr 2014 begonnen haben, zeigten sich Auslastungsprobleme. Bundesweit besteht hier ein erhebliches Einsparpotenzial. Die Situation hat sich mittlerweile durch veränderte vertragliche Regelungen zu den Mindestabnahmemengen für die im Jahr 2014 begonnenen Maßnahmen etwas entschärft. Dadurch können finanzielle Nachteile für die Bundesagentur infolge von Unterauslastungen zumindest verringert werden.

Wir berücksichtigen, dass sich der zum Bestellzeitpunkt ermittelte voraussichtliche Bedarf an Teilnehmerplätzen nicht immer genau mit dem tatsächlichen Bedarf decken kann. Dies erklärt jedoch nicht das hohe Maß der festgestellten Unterauslastung.

Wir haben der Bundesagentur empfohlen, das derzeitige Verfahren zur Bedarfsschätzung gemeinsam mit den Grundsicherungsstellen zu überprüfen und zu optimieren.

Die Bundesagentur hat auch sicherzustellen, dass die maßnahmebetreuenden Fachkräfte ein sorgfältiges Auslastungscontrolling durchführen. Insbesondere haben die Agenturen immer eine ausreichende Zahl Ersatzteilnehmer für zu erwartende Nichtantritte und Abbrüche der Teilnehmer vorzusehen. Nur durch kurzfristige Ersatzzuweisungen können sie die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen erhöhen und Aufwendungen ohne Gegenleistung vermeiden.

Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat den Feststellungen des Bundesrechnungshofs zum Teil zugestimmt. Die durch Abstimmungsprobleme zwischen Agentur und Jobcenter beschriebene Unterauslastung der Maßnahmen sei inzwischen

abgestellt. Somit bestehe kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Aufforderung des Bundesrechnungshofs, ein Auslastungscontrolling durchzuführen, komme die geprüfte Regionaldirektion bereits nach. Sie werte die Maßnahmeauslastungen monatlich aus. Kritische Unterauslastungen thematisiere sie mit den betroffenen Agenturen. Die Auslastungsquoten seien dadurch gesteigert worden.

Die Bundesagentur habe ihre vertraglichen Regelungen zu den Mindestabnahmemengen bereits im Jahr 2014 verändert, um finanzielle Risiken zu minimieren. Eine möglichst vollständige Nutzung der eingekauften Maßnahmeplätze werde auch über die verbindliche Vorgabe von Wartelisten unterstützt. Dadurch sei gewährleistet, dass Agenturen freie Platzkontingente frühzeitig und möglichst nahtlos mit Ersatzteilnehmern nachbesetzen können. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Agenturen Maßnahmen mit einem zeitlichen Vorlauf aufgrund von Bedarfsschätzungen einkaufen. Nicht immer träten die Annahmen zur Kunden- und Arbeitsmarktentwicklung ein. Ein unkalkulierbares Restrisiko bleibe trotz sorgfältiger Planung und Bedarfsschätzung immer bestehen.

Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur hat mitgeteilt, dass die u. a. für die Unterauslastung verantwortlichen Abstimmungsprobleme zwischen Agentur und Jobcenter abgestellt seien. Durch veränderte Vertragsgestaltung habe die Bundesagentur finanzielle Risiken bei Unterauslastung verringern können. Unterauslastungen unterhalb festgelegter Mindestabnahmemengen haben wir dennoch auch bei Maßnahmen mit neuer Vertragsgestaltung festgestellt. Diese Vertragsgestaltung bietet ausreichenden Spielraum, um Auslastungsrisiken zu minimieren. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit hat die Bundesagentur darüber hinaus mit Nachdruck dafür zu sorgen, dass ihre Agenturen Schätzungen konsequenter als bisher am tatsächlichen Bedarf ausrichten und eingekaufte Maßnahmen so auslasten, dass ihr keine finanziellen Nachteile entstehen.

6 Einnahmen aus Produktion und Dienstleistung nicht berücksichtigt

Nach Nummer 1.2 des Fachkonzepts BvB-Pro der Bundesagentur (Stand 20. November 2012) sind die Maßnahmen in betriebsähnlichen Strukturen durchzuführen und zielen im Rahmen ihrer pädagogischen Methode auf marktorientierte Produktionen oder Dienstleistungen im Kundenauftrag ab. Erwerb und Entwicklung von personellen, sozialen, fachlichen und methodischen Kompetenzen sollen über reale, marktorientierte Produkte und Dienstleistungen in den Werkstätten und Dienstleistungsbereichen stattfinden. Ein angemessener Preis für ein Produkt oder eine Dienstleistung unterstreiche den Realitätscharakter der Tätigkeit und soll motivationsfördernd wirken. Das Erzielen von Gewinnen sei jedoch nicht Ziel der marktnahen Tätigkeiten in der Maßnahme.

Der Träger ist nach § 24 des Mustervertrages der Bundesagentur verpflichtet, bei produktiven und zugleich wertsteigernden Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis über den erzielten Konsens zur wettbewerblichen Unbedenklichkeit mit der Wirtschaft vorzulegen.¹¹ Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben. Die Einnahmen mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung. Erhöhter Aufwand für Verbrauchsmaterial, der im Zusammenhang mit den Einnahmen zusätzlich entstanden ist, kann abgezogen werden. Eine Möglichkeit, Investitionen zu verrechnen, eröffnet der Vertrag den Trägern nicht.

Feststellungen

In der Agentur A sahen die Träger nach ihren Konzepten die Herstellung und den Verkauf verschiedener Produkte vor. Ein Träger betrieb z. B. Landwirtschaft und stellte u. a. Säfte her, die er in einem Hofladen und einem Café vermarktete.

¹¹ Nummer B.3 der Leistungsbeschreibung entsprach den o. g. Vorgaben des Fachkonzepts (marktorientierte Produktion oder Dienstleistung im Kundenauftrag, Festlegen eines angemessenen Preises, kein Erzielen von Gewinnen). Nummer B.2.9 verweist auf die notwendige Abstimmung mit der Wirtschaft, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Unbedenklichkeitsbescheinigungen stellen Wirtschaftsverbände und -kammern sowie sonstige fachlich betroffene Stellen aus, in deren Gebiet Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Mit ihnen wird bestätigt, dass die fragliche Maßnahme keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und kein Auftragspotenzial verdrängt, also die Wirtschaft nicht beeinträchtigt.

Die Träger hatten der Agentur A zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch keine Einnahmen nachgewiesen. Die Agentur A war dem nicht nachgegangen. Einem Teil der Beratungsfachkräfte war nicht bekannt, dass der Träger Einnahmen zu melden hat. Sie kannten die konkreten Vertragsbedingungen nicht und konnten sie wegen fehlenden Zugriffs auf die Maßnahmeakte auch nicht einsehen. Die Maßnahmeakten enthielten ferner keine Dokumentation darüber, dass die Agentur von den Trägern Unbedenklichkeitserklärungen der Wirtschaft gefordert hatte.

Anlässlich unserer örtlichen Erhebungen fragte die Agentur A die Träger nach Einnahmen. Daraufhin legten die Träger Nachweise über Einnahmen vor, die sie bis dahin nicht angezeigt hatten. Sie verrechneten in ihren Aufstellungen Ausgaben für Investitionen. Ferner legten sie nach entsprechender Anforderung der Agentur A die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Wirtschaft vor.

Der Agentur B lag bis zu unseren örtlichen Erhebungen ebenfalls kein Nachweis über erzielte Einnahmen und keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vor.

Der für die Agentur B beauftragte Träger führt als Eigenbetrieb einer Landeshauptstadt produktive und zugleich wertsteigernde Arbeiten durch. Als hundertprozentiges Tochterunternehmen der Stadt akquiriert der Träger nach Ziffer III.1 seines Angebotskonzepts Kundenaufträge in Form von so genannten Inhouse-Geschäften. Er betreibt nach seinem Konzept ein hauseigenes Bistro, beköstigt Teilnehmer, Auszubildende und Mitarbeiter mit Frühstück und Mittagessen und übernimmt auch externe Cateringaufträge.

Erzielte Einnahmen teilte der Träger weder der Agentur noch dem Operativen Service mit. Die betreuende Beratungsfachkraft der Agentur ging davon aus, dass der Träger Dienstleistungen ausschließlich stadintern erbrachte und daher keine Einnahmen anfielen. Näheres sei ihr nicht bekannt gewesen. Sie habe aber Kenntnis davon, dass der Träger u. a. ein Bistro in einem Krankenhaus betreibe und dort Waren an Patienten und Krankenhauspersonal verkaufe.

Auch der für die Agentur C beauftragte Träger teilte der Agentur C keine Einnahmen mit. Soweit der Agentur C bekannt war, vermarktete er Produkte und Dienstleistungen nicht, sondern stellte sie öffentlichen Einrichtungen (Kitas, Schulen) unentgeltlich zur Verfügung (so auch im Protokoll des zuständigen Landesministeriums zu durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen dokumentiert).

Der Träger bot die Berufsfelder Holz, Metall und Lacke/Farben an und nannte in seinem Angebotskonzept folgende Beispiele für Produktion und Dienstleistungen:

- Bau eines Carport als Fahrradunterstand für eine Schule,
- Herstellung von Baukasten-Sets für Vogelhäuschen zum Selbstbau,
- Bau von „Insektenhotels“ sowie
- Tapezieren von Wänden mit Raufaser und Streichen der Tapeten.

Das Konzept enthielt keine Angaben zu Kundenaufträgen.

Der Träger ging in seinem Sachbericht zur Maßnahme vom September 2014 nicht auf einen Konsens mit der Wirtschaft ein und äußerte sich nicht zu Einnahmen.

Das REZ A stellte bei Trägerprüfungen u. a. Vertragsstörungen wegen nicht angezeigter Einnahmen des Trägers fest. Im Mängelschreiben vom 20. November 2014 stellte das REZ A außerdem fest, dass das zuwendungsgebende Landesministerium einen Gewinn von fünf bis zehn Prozent des Auftragswertes erwarte¹². Der Träger nahm zu dem Mängelschreiben am 1. Dezember 2014 Stellung. Er teilte u. a. mit, er habe keinen Gewinn erzielt. Der Träger stellte eine Beispielrechnung für die Herstellung eines Produktes auf, nach der er diverse Ausgaben absetzte und danach kein Gewinn verblieb. Im Falle eines wider Erwarten erzielten Gewinnes wolle er diesen gemeinnützigen Zwecken zuführen. Inwieweit das REZ A Kosten tatsächlich als absetzbar einstufte, ist nicht dokumentiert. Der Ankündigung des Trägers, erzielte Gewinne gemeinnützigen Zwecken zuführen zu wollen, ging das REZ A nicht weiter nach.

Die Träger meldeten erzielte Einnahmen entgegen vertraglicher Regelungen

¹² Auf die Feststellungen zur Kofinanzierung in Nummer 2.2 der Prüfungsmitteilung Teil I weisen wir in diesem Zusammenhang hin.

den Agenturen nicht und entschieden in nachgelieferten Berechnungen selbst, welche Eigenkosten sie für absetzbar hielten. Obwohl die Maßnahmen in betriebsähnlichen Strukturen durchzuführen sind, auf marktorientierte Produktionen oder Dienstleistungen zielen und Einnahmen zu erwarten waren, forderten die Agenturen und die Operativen Services keine Auskünfte der Träger zu möglichen Einnahmen an.

Würdigung

Um zu vermeiden, dass erzielte Einnahmen unberücksichtigt bleiben, hat die Bundesagentur dafür Sorge zu tragen, dass die Agenturen bei Trägern in regelmäßigen Abständen gezielt nach erzielten Einnahmen fragen und entsprechende Maßnahmeprüfungen durchführen. Soweit Produkte und Dienstleistungen nicht verwertbar sind, könnte dies auch auf Mängel in der Maßnahmedurchführung hindeuten. Dies würde ein möglichst baldiges „Nachjustieren“ der Maßnahme erforderlich machen.

Das Fachkonzept zu BvB-Pro sieht zwar keine Gewinnorientierung, jedoch die Orientierung an tatsächlichen Marktbedingungen vor. Soweit Träger Produkte und Dienstleistungen nicht vermarkten, sondern öffentlichen Einrichtungen (Kitas, Schulen) unentgeltlich zur Verfügung stellen, rückt ein Verkauf zu angemessenen Preisen in den Hintergrund. Die betriebsnahe Produktionsorientierung fehlt in diesen Fällen. BvB-Pro könnte sich insofern als Instrument für einen zweiten Arbeitsmarkt entwickeln.

Wir haben der Bundesagentur empfohlen, sie solle eindeutig definieren, wie Träger Produkte und Dienstleistungen zu vermarkten oder zu behandeln haben und vertraglich dazu klare Regelungen treffen. Sie sollte § 24 des Mustervertrages dahingehend ändern, dass Träger Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Wirtschaft unverzüglich, möglichst vor Maßnahmebeginn, vorzulegen haben. Verweigern die zuständigen Stellen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen, ist zu prüfen, ob die Maßnahmekonzeption zu ändern ist.

Die Bundesagentur sollte ferner vertraglich eindeutig regeln, welcher Aufwand des Trägers den Maßnahmekosten zuzuordnen ist und welche Ausgaben von den erzielten Einnahmen absetzbar sind. Darüber hinaus hat die Bundesagentur ein Verfahren zu etablieren, nach dem die Agenturen bei

jeder BvB-Pro prüfen, ob der Träger Einnahmen erzielt hat. Die Maßnahmebetreuer müssen die konkreten Vertragsbedingungen kennen, um beurteilen zu können, ob der Träger seinen Verpflichtungen nachkommt.

Darüber hinaus haben wir gebeten zu prüfen, inwieweit die für die Agenturen A und B tätigen Träger Einnahmen kostenmindernd einzusetzen hatten.

Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat den Feststellungen teilweise zugestimmt.

Wie mit Einnahmen des Trägers im Zusammenhang mit Maßnahmen umzugehen ist, sei in § 24 des Vertrages zu BvB-Pro und der Leistungsbeschreibung geregelt. Unabhängig von der Verpflichtung des Trägers zur aktiven Bekanntgabe seiner Einnahmen seien die entsprechenden Auskünfte durch regelmäßiges Nachfragen der Operativen Services (OS) der Agenturen bei Trägern von Maßnahmen einzuholen, bei denen offensichtlich Einnahmen zu erwarten sind. Da das administrative Abwickeln der Maßnahmen den OS obliege, seien regelmäßige Nachfragen der OS zu erzielten Einnahmen beim Träger zweckmäßig. Zur weiteren Klarstellung habe die Bundesagentur einen Geschäftsprozess modelliert, um die zu berücksichtigenden Einnahmen nachzuhalten.

Darüber hinaus werde die Bundesagentur einen entsprechenden Führungsimpuls an die Regionaldirektionen geben, durch Fachaufsicht über den OS die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung verstärkt sicherzustellen und zu überwachen.

Die Empfehlung des Bundesrechnungshofs, vertraglich klare Regelungen zu schaffen und den Mustervertrag zu ändern, greift die Bundesagentur auf. Sie will § 24 des Vertrages dahingehend ändern, dass die Träger die Unbedenklichkeitserklärung vor Maßnahmebeginn vorzulegen haben. Zudem will sie im Vertrag verwendete Begriffe (Sonderaktionen für soziale Zwecke, abzugsfähiger Aufwand für Verbrauchsmaterial) konkretisieren.

Eine vertragliche Abgrenzung, welcher Aufwand für Verbrauchsmaterial den Maßnahmekosten zuzuordnen und welcher Aufwand von den erzielten Einnahmen absetzbar ist, liegt aus Sicht der Bundesagentur durch die Regelung des § 24 des Vertrages vor. Eine tatsächliche Abgrenzung hingegen wäre mit

unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden, da eine Überprüfung allenfalls auf Plausibilität möglich wäre.

Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur will unsere Empfehlungen aufgreifen. Die Einschränkung, dass über die vertraglichen Regelungen hinaus eine tatsächliche Abgrenzung mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre und eine Überprüfung allenfalls auf Plausibilität möglich wäre, ist grundsätzlich anzuerkennen. Die Agenturen müssen jedoch darauf achten, dass vertragsgemäß nur die erhöhten Aufwendungen abgezogen werden können, die dem Träger zusätzlich entstanden sind, um die Einnahmen zu erzielen.

Die Bundesagentur will durch organisatorische Änderungen sowie überarbeitete Musterverträge und Weisungen geeignete Vorkehrungen treffen, um die Bearbeitung von Einnahmen aus Produktion und Dienstleistung zu verbessern und das Risiko finanzieller Nachteile zu vermindern.

7 Fördermittel Dritter zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses

Nach § 53 SGB III hat ein Auszubildender ohne Schulabschluss einen Anspruch darauf, während des Besuchs einer BvB auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Sofern andere Stellen (insbesondere das Land) Fördermittel zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss bereitstellen, ist der Träger nach § 27 Absatz 6 des Mustervertrages verpflichtet, diese zu beantragen und die Entscheidung über den Antrag der Agentur unverzüglich unter Vorlage des Bescheides mitzuteilen. Der Träger hat die Fördermittel einer anderen Stelle kostenmindernd einzusetzen. Die Agentur ist im Bewilligungsfall berechtigt, bei der Zahlung der Vergütung diese Beträge in Abzug zu bringen. Die REZ übernahmen diesen Passus des Mustervertrages in ihre mit den Trägern abgeschlossenen Verträge.

Die Teilnehmer, die während einer BvB-Pro auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet werden sollen, werden den gleichen

BvB-Pro zugewiesen wie die übrigen Teilnehmer. Sie erhalten jedoch eine gesonderte Förderung und Qualifizierung mit Unterricht in allgemeinbildenden und in berufsbezogenen Fächern.

Feststellungen

Die Agenturen förderten 51 von 100 Teilnehmern, die über keinen Schulabschluss oder einen Förderschulabschluss verfügten. Für 36 dieser Teilnehmer dokumentierten die Agenturen in COSACH einen entsprechenden Förderbedarf zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses. Die Maßnahmeakten enthielten keine Mitteilungen der Träger, ob sie anderweitige Mittel erhalten konnten oder ob sie diese beantragt hatten. Die Agenturen dokumentierten in ihren Maßnahmeakten auch nicht, ob sie dieser Frage nachgegangen waren. Den Agenturen war nicht bekannt, ob sich das Land unmittelbar an den Kosten beteiligte; sie fragten die Träger auch nicht danach. Nach Angaben der Regionaldirektion A stelle das Land für nachzuziehende Hauptschulabschlüsse keine Fördermittel zur Verfügung. Es beteilige sich mittelbar, indem es den Erwerb des Hauptschulabschlusses während des Berufsschulunterrichtes ermögliche.

Die Agentur C forderte nach Abschluss unserer örtlichen Erhebungen vom Träger eine Bescheinigung an, ob das Land Fördermittel zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses bereitstelle.

Würdigung

§ 53 SGB III regelt eindeutig die Subsidiarität der Leistungen der Bundesagentur, wenn junge Menschen ohne Schulabschluss im Rahmen einer BvB auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses vorbereitet werden. Um dies beachten zu können, muss die Bundesagentur wissen, ob Dritte für diesen Zweck Leistungen erbringen. Dies verpflichtet sie zu entsprechenden Nachfragen. Die Bundesagentur hat demzufolge ihre REZ zu veranlassen, die Träger vertraglich zu verpflichten, vor Maßnahmebeginn mitzuteilen, ob sie anderweitige Fördermittel zum nachträglichen Erwerb von Hauptschulabschlüssen erhalten können und diese beantragt haben. Die Agenturen haben dies zu überprüfen.

Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat mitgeteilt, ein Land stelle keine Mittel zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses bereit. Somit seien nicht alle geprüften Dienststellen betroffen. Sie will ergänzend zu den bisherigen vertraglichen Regelungen eine Verpflichtung des Trägers zur Selbsterklärung zu den Möglichkeiten von Drittfördermitteln unter Bezugnahme auf die Subsidiarität gemäß § 53 SGB III mit der ersten Abrechnung des Trägers einfordern.

Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur greift die Vorschläge des Bundesrechnungshofs auf. Durch die Selbsterklärung der Träger wirkt die Bundesagentur darauf hin, dass sie frühzeitig Kenntnis über mögliche Drittfördermittel erhält. Der einschränkende Einwand, nicht alle Agenturen seien betroffen, ist für die abschließende Bewertung unerheblich.

8 Maßnahmekosten und Vermittlungspauschalen

8.1 Fehlbuchungen von Maßnahmekosten und Vermittlungspauschalen

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt (§ 35 BHO).

Die Bundesagentur unterliegt den kameralen Pflichten und der BHO. Einnahmen und Ausgaben sind mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen und im Haushaltsplan darzustellen. Die Finanzpositionen werden in Einnahme- und Ausgabefinanzpositionen unterschieden. Die Bundesagentur hat mit ihrem Kontierungshandbuch ein verbindliches Regelwerk für die Zuordnung aller Einnahmen und Ausgaben geschaffen.

Feststellungen

Die von der Bundesagentur dem Bundesrechnungshof übermittelten Haushaltsergebnisse der Ausgaben für BvB-Pro in den Jahren 2013 und 2014 sind z. T. nicht plausibel. Die Übersicht enthält Buchungen für Maßnahmekosten und erfolgsbezogene Pauschalen bei Agenturen, die laut COSACH keine BvB-Pro eingerichtet hatten. Diese Agenturen buchten in den Haus-

haushaltsjahren 2013 und 2014 Ausgaben bei den Zweckbestimmungen

- Maßnahmekosten BvB-Pro (Finanzposition 3-681 01-00-1013),
- Erfolgsbezogene Pauschalen BvB-Pro (Finanzposition 3-68101-00-1014 und
- Reha-Maßnahmekosten BvB-Pro (Finanzposition 3-681 01-00-4662)

nicht ordnungsgemäß. Nach den von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten Haushaltsdaten¹³ zahlten acht OS für zehn Agenturen für die Jahre 2013 und 2014 insgesamt 190 000 Euro aus, ohne dass diese Agenturen nach den im IT-Verfahren COSACH vorliegenden Daten eine BvB-Pro eingerichtet hatten.

Darin sind erfolgsbezogene Pauschalen in Höhe von insgesamt 24 500 Euro enthalten. Sieben Agenturen, die keine BvB-Pro eingerichtet hatten, wiesen Vermittlungspauschalen in Höhe von 22 500 Euro für Teilnehmer einer allgemeinen BvB unter der Finanzposition für Vermittlungspauschalen einer BvB-Pro an. Weitere drei Agenturen hatten zwar BvB-Pro eingerichtet, wiesen aber ebenfalls Vermittlungspauschalen für allgemeine BvB unter der Finanzposition 3-68101-00-1014 für BvB-Pro in Höhe von insgesamt 2 000 Euro an. Davon zahlte der OS der Agentur A 1 000 Euro. Belege waren weder in den Maßnahmeakten zu BvB-Pro noch in den entsprechenden Maßnahmedatensätzen in COSACH dokumentiert. Die in ERP gespeicherte Buchung vom 25. August 2014 bezog sich auf zwei Teilnehmer an einer allgemeinen BvB.

Die Agentur A bestellte mit den Maßnahmen auch eine nach Los- und Preisblättern bestimmte Anzahl von Teilnehmerplätzen für behinderte Menschen. Für den haushaltsmäßigen Nachweis aufgewendeter Maßnahmekosten hat die Bundesagentur getrennte Finanzpositionen für behinderte (Reha) und nicht behinderte Menschen eingerichtet. Der zuständige OS ging bei der Buchung der Auszahlungen zum Teil nicht von der tatsächlichen Anzahl von Reha-Teilnehmern laut COSACH, sondern vom Sollwert nach dem Los- und Preisblatt aus. Der tatsächliche Aufwand für die Förderung von Reha-Teilnehmern war geringer als in ERP für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

¹³ Stand 5. Februar 2015

nachgewiesen.

Die Maßnahmekosten für Reha-Teilnehmer zweier Maßnahmen buchte der OS durchgehend zu Lasten der Finanzposition für allgemeine BvB (3-68101-00-4661). Nach dem Kontierungshandbuch der Bundesagentur und der GA V.BvB.04 ist hierfür die Finanzposition 3-68101-00-4662 (Reha - BvB-Pro) vorgesehen.

Würdigung

Die OS buchten Ausgaben in Höhe von 190 000 Euro bei unzutreffenden Finanzpositionen. Da die Buchungsregeln der Bundesagentur ein Umkontieren nach Abschluss des Haushaltsjahres nicht vorsehen, konnten die OS ihre Fehlbuchungen nicht mehr korrigieren. Der Aufwand für die Förderung von BvB-Pro, Vermittlungspauschalen und die Förderung behinderter Menschen war insoweit nicht zutreffend ausgewiesen. Die Bundesagentur verstieß damit gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Wir haben die Bundesagentur gebeten, durch Plausibilitätskontrollen und verstärkte Fachaufsicht sicherzustellen, dass die OS künftig ordnungsgemäß buchen.

8.2 Vermittlungspauschalen

Träger haben nach § 54 Nummer 3 SGB III neben den Maßnahmekosten auch Anspruch auf eine erfolgsbezogene Pauschale, wenn sie Teilnehmer in eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vermitteln. Hierzu erließ die Bundesagentur aufgrund der Ermächtigung nach § 55 Nummer 2 SGB III die Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung (BvBVP-AO). Für jede nachhaltige Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III (staatlich anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO, dem Seearbeitsgesetz oder dem Altenpflegegesetz) zahlt die Bundesagentur eine erfolgsbezogene Pauschale in Höhe von 500 Euro, wenn:

- der Berufsausbildungsvertrag spätestens drei Monate nach dem individuellen Maßnahmeende abgeschlossen wurde und

- das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbestanden hat (§ 2 Absatz 1 BvBVP-AO).

Der Träger hat dies innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt dieser Voraussetzungen mittels einer schriftlichen Bestätigung des Auszubildenden über das Fortbestehen des Berufsausbildungsverhältnisses über vier Monate hinaus und einer Kopie des Berufsausbildungsvertrages mit dem Eintragsvermerk der zuständigen Kammer nachzuweisen.

Wir haben bei allen Agenturen geprüft, ob sie die erfolgsbezogenen Pauschalen nach einer besuchten BvB-Pro weisungsgemäß bearbeiteten und bewilligten. Zum Erhebungszeitpunkt hatten die Agenturen Vermittlungspauschalen für insgesamt fünf Teilnehmer an BvB-Pro ausgezahlt. Davon entfielen vier Prämienfälle auf eine Agentur. Zwei Prämienfälle dieser Agentur wiesen Mängel auf. In einem Fall fehlte im Antrag des Trägers die schriftliche Bestätigung des Auszubildenden über das Fortbestehen des Berufsausbildungsverhältnisses. Der eingereichte Ausbildungsvertrag enthielt keinen Vermerk der zuständigen Kammer; ferner fehlten die Unterschrift des Betriebes und das Datum. Hierzu vermerkte der OS in einem Telefonvermerk vom 17. Juli 2014, die Voraussetzungen lägen vor. Er zahlte die Vermittlungspauschale trotz der fehlenden Belege aus.

Im zweiten Fall endete die Teilnahme an der BvB-Pro laut den IT-Verfahren VerBIS und COSACH am 28. Februar 2014. Der in der eAkte dokumentierte Ausbildungsvertrag datiert vom 17. Juli 2014 und wurde damit nicht innerhalb von drei Monaten nach individuellem Maßnahmeende geschlossen (§ 54 Nummer 3 SGB III i.V. mit § 2 Absatz 1 BvBVP-AO). Der OS zahlte die Vermittlungspauschale dennoch am 16. Januar 2015 aus.

Wir haben die Bundesagentur gebeten, die betroffene Agentur auf die Fehlbearbeitungen hinzuweisen und das Erforderliche zu veranlassen.

Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur stimmt den Feststellungen des Bundesrechnungshofs zu. Es sei aber davon auszugehen, dass die getroffenen Feststellungen keine generellen Anwendungsprobleme darstellen, sondern Einzelfälle betreffen.

Die Bundesagentur habe die Anregungen des Bundesrechnungshofs, durch

Plausibilitätskontrollen und verstärkte Fachaufsicht ordnungsgemäße Buchungen sicherzustellen, aufgegriffen. Sie habe in der Arbeitshilfe „Operative Führungsprozesse im SGB III“ für Teamleitungen im Aufgabengebiet AMDL bereits produktbezogene Prüfgegenstände definiert, die die Abrechnung entsprechend der Vergabeunterlagen (korrekte Zahlung und Bindung der Haushaltsmittel) umfassen.

Über die Fachanwendung COSACH würden Kassenanordnungen automatisch mit der richtigen Finanzstelle/-position generiert. Durch die verbindliche Nutzung der COSACH-Vorblendung sei eine korrekte Buchung durch die Agenturen sichergestellt. Dazu werde ein entsprechender Führungsimpuls an die Regionaldirektion gehen, dass für die Fachaufsicht die COSACH-Vorblendung ausschließlich zu nutzen sei und diese auch bei der Fachaufsicht durch die Teamleiter beachtet werde.

Die Bundesagentur habe das Verfahren zur Prüfung und Auszahlung von Vermittlungspauschalen überarbeitet und die Vordrucke entsprechend aktualisiert. Durch die geprüften Regionaldirektionen seien die betroffenen Teams für Arbeitsmarktdienstleistungen in den OS bereits sensibilisiert worden. Die Regionaldirektion werde beim nächsten Workshop mit AMDL-Teamleitungen zusätzlich einen Impuls in die Fläche geben.

Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur ist unserer Empfehlung gefolgt, durch Plausibilitätskontrollen und verstärkte Fachaufsicht auf eine ordnungsgemäße Buchung hinzuwirken. Sie will durch die Pflicht zur Nutzung des IT-Fachverfahrens sicherstellen, dass Agenturen Buchungen unter den zutreffenden Finanzpositionen vornehmen. Ferner verstärkt sie die Fachaufsicht. Sie hat außerdem organisatorische Änderungen zur Prüfung und Auszahlung von Vermittlungspauschalen vorgenommen und die Vordrucke überarbeitet. Die Maßnahmen der Bundesagentur sind geeignet, die Bearbeitungsqualität zu verbessern und ordnungsgemäße Buchungen sicherzustellen.